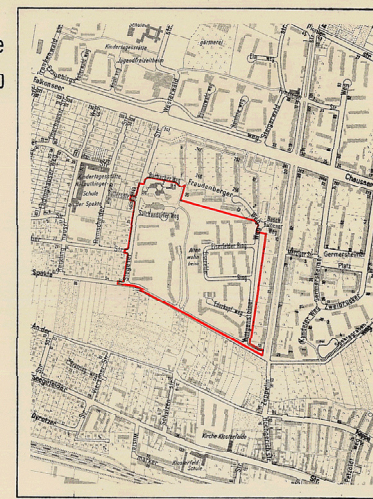


Übersichtskarte
1 : 10 000

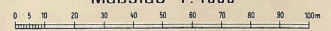


Abzeichnung Bebauungsplan VIII-77

für eine Teilfläche des Geländes
nördlich des Spekteweges zwischen Siegener Straße
und Zeppelinstraße sowie für Teilflächen der Siegener Straße,
der Ballersdorfer Straße und der Gelsenkircher Straße

im Bezirk Spandau

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: 1. gem. BauVO in der Fassung vom 10.10.1960

Baugrundstücke überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	III
im allgemeinen Wohngebiet (1. Bau-NVO)	Grundflächenzahl	0,4
im Sondergebiet (1. Bau-NVO) z.B. LADEN	Geschossflächenzahl	0,7
für den Gemeinbedarf z.B. SCHULE	Offene Bauweise	0
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen	Baugrenze (1. Bau-NVO)	0

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen	Straßenbegrenzungslinie
Private Verkehrsflächen	

Sonstige Festsetzungen:

Flächen für Garagen mit zulässiger Zahl der Ebenen	Gal	Mit Gehrechten zu belastende Flächen
Flächen für Garagen- und Stellplatzgebäude mit zulässiger Zahl der Ebenen	GalS	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Höhenlage von Verkehrsflächen u. NN

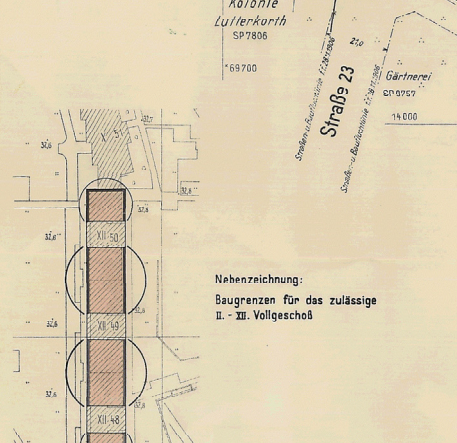
Einftragungen als Vorschlag

Stellplatz mit Zahl der Ebenen	Stp
Kinderspielplatz	K

Planunterlage

Öffentliches Gebäude	Grundstücksgrenze
Wohngebäude mit Durchfahrt	Eigentumsgrenze
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude	Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume
Geschosszahl	IV
Mauer	
Zaun, Hecke	
Geländehöhe, Straßenhöhe	1/5

- ### Planergänzungsbestimmungen
- Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 - Im Sondergebiet (Läden) sind die der Versorgung der Umgebung dienenden Läden, nicht störende Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
 - Im Bereich des Baugrundstücks für den Gemeinbedarf (Evangelisches Gemeindezentrum) können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl zugelassen werden, wenn die Geschossflächenzahl nicht überschritten wird.
 - Die Festsetzung der Flächen für Garagen und Garagen- und Stellplatzgebäude schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht aus, die auf diesen Flächen nicht untergebracht werden können.
 - Die Höhenlage der baulichen Anlage auf der festgesetzten Fläche für Garagen- und Stellplatzgebäude bestimmt sich daraus, daß eine Gebäudehöhe von 34,25 m über NN nicht überschritten werden darf.
 - Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
 - Die nicht überbaubare Fläche A des Baugrundstücks ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
 - Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuser und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
 - Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.



Zu diesem Bebauungsplan gehören:
a. ein Eigentümerverzeichnis
b. das Deckblatt vom 18. Juli 1972 des Senats für Bau- und Wohnungswesen II
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Aufgestellt: Berlin-Spandau, den 5. April 1968
Bezirksamt Spandau von Berlin, Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
gez.: Beier
Gez. Amtsleiter
Bezirksstadtrat
gez.: Buhl
Amtsleiter
Bezirksstadtrat
Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 15.9.1971 erhalten und wurde in der Zeit vom 20.10.1971 bis 22.11.1971 öffentlich ausgestellt.
Berlin-Spandau, den 23. November 1971
Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
gez.: Stroschein
Amtsleiter
Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 30. August 1972
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
gez.: Schwedler

VIII-77